

Sächsische Zeitung

DIPPOLDISWALDER ZEITUNG

OSTERZGEBIRGE

FREITALER ZEITUNG

LINKS UND RECHTS DER WEISSERITZ

DONNERSTAG
19. FEBRUAR 2015

Bekanntmachungen

Der Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe informiert:

Haushaltssatzung

des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die 45. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.335,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.335,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auf	0,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0,00 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 €
- Gesamtergebnis auf	0,00 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Freital, 11. Dezember 2014

gez. Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freital, 03. Februar 2015

gez. Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 wurde die Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angezeigt.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 09. Januar 2015 wurde die Gesetzmäßigkeit der von der 45. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 11. Dezember 2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt.

Die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe liegt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen in der Zeit von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr sowie dienstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe auf der Dresdner Straße 301 in Freital aus.

Freital, 03. Februar 2015

gez. Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

Impressum: Verantwortlich für den Inhalt, Verbandsvorsitzender Herr Klaus Mättig, Dresdner Straße 301, 01705 Freital, Tel. (03 51) 64 80 40, Fax (03 51) 6 48 04 55

